

# Fokus Vorsorge

Juni 2024

**Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände** Neue Regeln sind sinnvoll **Pensionskasse** Was macht Ihre Pensionskasse für die Rentner? **Echt jetzt?** Oder warum unter 65-Jährige im Tram nicht mehr aufstehen.  
**News** Infos und Aktuelles



**Judith Yenigün-Fischer**  
 Redaktorin «Fokus Vorsorge»

## Endlich Rentner!?

Sehnen Sie sich nach der Pensionierung? Warum? Und worauf freuen Sie sich besonders?

Die meisten Rentnerinnen und Rentner sind sicher froh, wenn ihre Pensionskasse ihre Pensionierung angenehmer macht. Die Art der Unterstützung variiert je nach Vorsorgeeinrichtung, wie eine Umfrage zeigt. Neben finanzieller Unterstützung (dem Zweck jeder Pensionskasse wie der Name schon sagt) bieten Vorsorgeeinrichtungen z. B. auch Rentnerausflüge oder Vergünstigungen an und schicken Blumen zu Geburtstagen.

Pensionskassen bestehen normalerweise aus aktiven Versicherten und Rentnern, aber es gibt auch solche, die nur noch aus Rentnern bestehen. Deren Anzahl ist jedoch überschaubar: Im Jahr 2022 gab es laut Bundesamt für Statistik (BFS) acht Rentnerkassen (nur Leistungsbezügerinnen und -bezüger, keine aktiven Versicherten). Weitere Informationen zur Anzahl der aktiven Versicherten, der Altersrentenbeziehenden und der Vorsorgekapitalien in den Jahren 2004 bis 2022 finden Sie hier.

In diesem E-Paper erfahren Sie zudem, was nun für die Übernahme von Rentnerbeständen gilt und warum unter 65-Jährige im Tram nicht mehr aufstehen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer, ob bereits als Rentner oder noch als aktiver Versicherter.

Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände

# Neue Regeln sind sinnvoll

Gemäss Bericht des Bundesrats ist der Sinn und Zweck des neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG, grundlegende Regeln für Rentnertransfers zwischen Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen, nicht aber die Rentnerübernahme an sich und damit den PK-Wechsel von KMU zu verhindern. Um was geht es bei den neuen Bestimmungen konkret?

Per 1. Januar 2024 sind die Bestimmungen der AHV-Reform in Kraft getreten. Im Bereich der 2. Säule betrifft dies hauptsächlich das Referenzalter der Frauen, die neuen Bestimmungen zur Teilpensionierung sowie die Bezugsbedingungen für Freizügigkeitsguthaben nach dem Referenzalter, wobei Letztere erst ab dem Jahr 2030 anwendbar sind. Dabei ging schon fast unter, dass weitere Rechtsgrundlagen eingeführt wurden, die die 2. Säule tangieren.

Dies sind:

- Art. 53e<sup>bis</sup> BVG: Übernahme von Rentnerbeständen (und rentnerlastigen Beständen)
- Art. 17 BVV 2: Rentnerlastigkeit
- Art. 17a BVV 2: Ausreichende Finanzierung

Die aufgeführten Bestimmungen wurden im Seitenwagen der Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule herbeigebracht, die ursprünglich vom Bundesrat am 5. April 2017 initiiert worden ist. Auch wenn es sechs Jahre dauerte: Glücklicherweise wurden die geplanten Regelungen zur Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e<sup>bis</sup> BVG) gegenüber der ersten Version massgeblich verbessert – dies dank sinnvoller Eingaben mehrerer Branchenverbände im Vernehmlassungsverfahren.

## Übernahme von Rentnerbeständen (und rentnerlastigen Beständen)

Seit dem 1. Januar 2024 gibt es den neuen Art. 53e<sup>bis</sup> BVG.

Darin ist definiert, dass:

- Vorsorgeeinrichtungen Rentnerbestände (reine Bestände ohne aktive Versicherte) und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur dann übernehmen dürfen, wenn die entsprechenden Verpflichtungen (inkl. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) ausreichend finanziert sind;
- der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die ausreichende Finanzierung bestätigen muss;
- die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mittels Genehmigungsverfügung der Übernahme zustimmen muss. Sie muss anschliessend darüber wachen, dass später die für den übernommenen Rentnerbestand zurückgestellten Mittel nur in begründeten Fällen aufgelöst werden.

Bei der Analyse des neuen Gesetzesartikels stellen sich mehrere Praxisfragen:

- Was ist ein rentnerlastiger Bestand und wer legt dies fest?
- Was gehört alles zum Rentnerbestand bzw. welche Rentenarten werden berücksichtigt?
- Was gilt als ausreichende Finanzierung und wer beurteilt dies?
- Welcher Zeitpunkt gilt für die Beurteilungen der Rentnerlastigkeit und der ausreichenden Finanzierung?



**Fabian Thommen**

eidg. dipl. Pensionskassenleiter,  
CEO & Mitglied VR, DR. WECHSLER & PARTNER

### Rentnerlastigkeit und ausreichende Finanzierung

Die Antworten liefern die beiden neuen Verordnungsartikel 17 und 17a in der BVV 2: Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentner mindestens 70 % der total zu übertragenden Vorsorgekapitalien für den Übertragungsbestand ausmachen. Technische Rückstellungen für die Rentner (z. B. für die Zunahme Lebenserwartung) werden zum Vorsorgekapital der Rentner hinzugerechnet, jedoch nicht beim Total des Vorsorgekapitals – so wie auch die Rückstellungen für aktive Versicherte beim Total Vorsorgekapital des zu übertragenden Bestands ausgeklammert werden (siehe auch BSV-Mitteilung Nr. 163). Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung.

Zum Rentnerbestand gehören Alters- und Hinterlassenenrenten. Wichtig für KMU: Die Vorsorgekapitalien von invaliden Versicherten, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt. Das heisst, die passiven Altersguthaben und das Rentendeckungskapital für die temporäre IV-Rente inkl. Beitragsbefreiung von erwerbsunfähigen Personen werden sowohl beim Vorsorgekapital der Rentner wie auch beim Total Vorsorgekapital nicht hinzugerechnet. Diese Ausnahme kann im Einzelfall für ein KMU äusserst wichtig sein und Bürokratie verhindern. Man stelle sich vor, die neue Inhaberin einer Firma will zusammen mit ihrem Angestellten die PK wechseln und bräuchte dafür die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, weil formal nicht nur der pensionierte Vorbesitzer noch zum Versichertenbestand gehört, sondern zusätzlich eine versicherte Person, die vor zehn Jahren invalid wurde, womit die genannte 70 %-Limite überschritten wäre.

Für die Beurteilung einer ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Dieser prüft, ob die zu übertragenden Mittel ausreichen, um die bei der übernehmenden VE erforderlichen Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (WSR) zu finanzieren bzw. einzukaufen. Ergänzung zur WSR: Bei Gemeinschaftseinrichtungen muss sie gleich hoch sein wie die Bestehende (Einkauf in Deckungsgrad), bei Sammelstiftungen muss sie der Zielgrösse des entsprechenden Vorsorgewerks entsprechen.

Für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit sowie der ausreichenden Finanzierung ist als Stichtag der vereinbarte Zeitpunkt für die Übernahme massgebend. Weil dieser normalerweise in der Zukunft liegt, muss der jeweils zuständige Experte die voraussichtliche Entwicklung des Bestands in seiner Beurteilung bereits berücksichtigen (absehbare Pensionierungen und Austritte oder pendente IV-Fälle). In der Praxis führt dies dazu, dass zwischen Entscheidung für die Rentnerübernahme/-gabe und deren Vollzug (weiterhin) ein Risiko besteht, dass die effektiven Werte von den offerierten abweichen können.

### Einmalige Mehrkosten möglich

Persönlich erachte ich die neuen Regeln als sinnvoll und verhältnismässig. Nimmt man die Vogelperspektive ein, wirken sie positiv in Bezug auf die Systemsicherheit der beruflichen Vorsorge. Die ursprünglichen Befürchtungen, die neuen Regeln zur Übernahme von Rentnerbeständen könnten in der Praxis den PK-Wechsel für eine Vielzahl von kleinen Unternehmen erschweren und damit den freien Markt einschränken, haben sich nicht bewahrheitet.

Die neuen Regeln zielen primär auf autonome Pensionskassen ab, die ihre Rentnerbestände an andere Vorsorgeeinrichtungen übertragen möchten – sei es im Zuge eines Wechsels der Stifterfirma in eine Sammelstiftung oder als Massnahme zur Verbesserung von Struktur bzw. Risikoprofil (Verkauf an spezialisierte Rentnerkassen).

Dennoch können potenziell alle Unternehmen betroffen sein. Sind deren Rentner bei einem PK-Wechsel mitzunehmen, müssen bei einer Rentnerlastigkeit von 70 % und mehr die Aufsichtsbehörde sowie die Experten der beiden Pensionskassen involviert werden. Dies gilt es in der Beratung und Projektplanung für entsprechende Kunden zu beachten.

Grundsätzlich ist in solchen Fällen auch mit einmaligen Mehrkosten zu rechnen. Denn die Vorsorgeeinrichtungen dürften vermutlich die zusätzlichen Gebühren und Honorare von Aufsicht und Experte dem einzelnen Vorsorgewerk belasten – und nicht der Allgemeinheit (Ebene Gesamtstiftung).

# Was macht Ihre Pensionskasse für die Rentner?

## Caisse de pensions de la fonction publique du canton de Neuchâtel (CPCN)

La CPCN a alloué une rente mensuelle complémentaire en janvier 2022. Outre cette exception, la priorité est donnée à l'équilibre à long terme de la Caisse et à l'égalité de traitement. La CPCN ne dispose pas d'un financement spécifique, les cotisations étant déjà pesantes en capitalisation partielle avec le principe de «rattrapage» qu'elle dissimule. Aussi, l'adaptation à l'évolution des prix agrège minutieusement toutes les contraintes (exigences, efforts, équilibre et équité) sans pouvoir conclure – pour l'heure – à disposer de ressources pour une indexation de rentes.



## L'Istituto di previdenza del Cantone Ticino (IPCT)

Nous avons convenu avec l'association des retraités (ex employés du Canton du Tessin) d'une bonne pratique consistant à les informer à l'avance des modifications envisagées du règlement de prévoyance qui ont une incidence sur les retraités actuels ou futurs. Les représentants des retraités peuvent ainsi donner leur avis à l'Institut avant que le Conseil ne prenne ses décisions. En ce qui concerne la compensation du renchérissement, la loi cantonale fondatrice à la base de notre Institution est claire:

Adeguamento delle pensioni al rincaro Art. 12

1 L'adeguamento delle pensioni al rincaro è sospeso fino al momento in cui l'indice nazionale dei prezzi al consumo avrà raggiunto un aumento cumulato del 15 % a partire dal valore dell'indice di novembre 2012.

2 Le pensioni sono adeguate all'evoluzione dell'indice nazionale dei prezzi al consumo al 1° gennaio di ogni anno sulla base dell'indice effettivo del mese di novembre, nei limiti consentiti dal cpv. 3.

3 Per il finanziamento dell'adeguamento delle pensioni al rincaro è prelevato un contributo massimo dell'1.5 % di cui il 40 % a carico dell'assicurato e il 60 % a carico del datore di lavoro.

4 L'Organo supremo dell'Istituto di previdenza stabilisce le modalità per la determinazione del prelievo del contributo annuale e la percentuale dell'adeguamento delle pensioni.

Il s'agit d'une participation indirecte des retraités à l'assainissement de la Caisse qui a été décidé par le Grand Conseil en 2012 lors du passage à la primauté des cotisations.

Aucune manifestation ni aucun cadeau ne sont prévus pour les retraités de la part de notre Institution de prévoyance (il s'agirait plutôt d'une tâche des employeurs, de notre part on ne sait pas ce qu'il prévoit à ce sujet). Chaque année on ajoute une lettre aux attestations fiscales des rentes, avec quelques informations utiles.



## Roche

Rentnerinnen und Rentner profitieren von folgenden Benefits, die die Roche finanziert und die PK organisiert: interne Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung; flexible Arbeits- und Pensionierungsmodelle; Smartwatch zur Pensionierung; Impfaktionen; Benutzung der Roche-Schwimmhalle; Benutzung Personalrestaurants; jährliches REKA-Geld-Geschenk; Geschenk zu runden Geburtstagen; regelmässige Pensionierten-Ausflüge. Zudem organisiert die Pensioniertenvereinigung Roche (PVR) Angebote wie Wandern, Kochen, Kultur sowie diverse Services. Roche unterstützt die PVR finanziell.



## Pensionskasse Post (PK Post)



Die PK Post beschränkt sich auf ihre Kernaufgabe, die berufliche Vorsorge, und wickelt diese strikt nach dem gültigen Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen ab. Den rentenbeziehenden Personen wird pünktlich ihre monatliche Rente ausgerichtet. Lässt die finanzielle Lage der PK Post dies zu, sieht das Vorsorgereglement die Möglichkeit des Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten oder einer Einmalzahlung vor. Die PK Post hat über 30 000 rentenbeziehende Personen – selbstredend kann die PK Post diesen weder Geburtstagskarten zustellen noch andere Geschenke verschicken. Der Arbeitgeber, die Schweizerische Post AG, steht jedoch zwischendurch in Kontakt mit seinen ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und unterstützt auch diverse Pensionierten-Vereine.



## Pensionskasse SBB

Rentnerinnen und Rentner der SBB erhalten von der Pensionskasse nebst der Rente ein kleines Geschenk, wenn Sie 90, 95, 100 etc. Jahre alt werden. 2024 erhält zudem jede rentenbeziehende Person teuerungsbedingt eine einmalige Zusatzzahlung von 1000 Franken. Die Leistungen der ehemaligen Arbeitgeberin SBB sind vielfältig: Rentenbeziehende profitieren von vergünstigten ÖV-Abos, Pensioniertenanlässen und -ausflügen, Zugang zum Informationsportal mit internen SBB-News und vergünstigten Angeboten für Ausflüge und Güter. Der SBB-Personalfonds unterstützt Rentenbeziehende in finanziellen Notlagen mit finanziellen Mitteln oder vergünstigten Ferien und Freizeitaktivitäten.

# ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

## Oder warum unter 65-Jährige im Tram nicht mehr aufstehen.



In Kategorien von «die» und «wir» zu denken, halte ich für falsch, wenn nicht gar gefährlich. Es ist verkürzend, wird weder «denen» noch «uns» gerecht und spaltet Gesellschaften, die doch mehr denn je zusammenhalten sollten. «Die» versus «wir», das ist grundfalsch.

Manchmal aber kann ich nicht anders, bin ja schliesslich auch nur ein Mensch. Seit der US-Präsidentenwahl vom 8. November 2016 beispielsweise unterscheide ich Menschen in «die», die einen Kriminellen gewählt haben oder hätten, während «wir» noch bei Verstand sind. Seit dem 5. März wiederum unterscheide ich Menschen in «die», die eine 13. AHV-Rente kriegen und «wir», die wir noch jahrelang arbeiten und dennoch nie denselben Lebensstandard im Alter erreichen werden.

Verkürzt gesagt unterteilt sich die Schweizer Bevölkerung seit dieser Volksabstimmung also in Generationen unter 65 (U65) versus solche über 65 (Ü65). Der Generationenvertrag wurde mit dem Ja zur Volksinitiative gewissermassen aufgekündigt (für altersbedingt sehschwache Leserinnen und Leser gerne noch in Majuskeln: DER GENERATIONENVERTRAG GILT NICHT MEHR). Seither machen zwei kleine Punkte über dem U einen riesigen Unterschied. Echt jetzt? Echt jetzt.»

Spätestens seit die Diskussion um die Finanzierungsmöglichkeiten dieses präventiven Bettmümpfels für «die» (zulasten von «uns») entbrannt ist, ist mir schmerzlich bewusst, wie kurz der Hebel ist, an dem ich als U sitze. Deshalb nutze ich neuerdings jede noch so kleine Gelegenheit, den Üs heimzuzahlen. Auch das ist falsch. Grundfalsch. Aber ich bin schliesslich auch nur ein Mensch unter 65. Also stehe ich in Bus, Tram und Bahn nicht mehr auf, wenn ein oder eine Ü65 zu-steigt. Soll er oder sie sich von der 13. AHV-Rente doch ein Ticket für die 1. Klasse lösen oder das Taxi nehmen, «besseres Leben im Alter» war doch die Losung. Wenn über 65-Jährige wieder einmal den Supermarkt zur Arbeitnehmendenstosszeit verstopfen, schere ich an der Kasse halsbrecherisch vor deren Einkaufstrolleys ein. Schliesslich ist meine Zeit ihr Geld. Dass das kleinlich und nutzlos ist, ist mir bewusst. Aber einer ohnmächtigen U65-Jährigen verschafft es insgeheim ein klein wenig Genugtuung.

Apropos Genugtuung: Eine solche haben die sogenannten Klima-Seniorinnen wohl unlängst vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte errungen. Zugegeben, im Alter aktiv und geistig rege zu bleiben, ist wichtig. Deshalb sind sämtliche Angebote von Aquafit bis Zumba, von Fotokurs bis Fremdsprache und von Fermentieren bis Klöppeln für Ü65-Jährige (und nur diese) ja auch stark vergünstigt. Da wundert die vollzahlenden U65-Jährigen, wie trotzdem noch Ruhestandslangeweile auf-, und es zu einer Klage vor einem internationalen Gerichtshof kommen kann. Einer Klage quasi gegen den demokratisch gefällten Abstimmungsentscheid vom 13. Juni 2021 über das CO<sub>2</sub>-Gesetz. Lernt man das in den vergünstigten Kursen der Migros Klubschule, zu denen nur gehen kann, wer zu Geschäftszeiten nicht (mehr) arbeiten muss oder einen Babysitter hat? Und können «wir» eigentlich auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen den demokratischen Entscheid der Rentnermehrheit klagen, dass «die» «uns» schröpfen?

Nicht, dass Klimaschutz nicht wichtig wäre, ganz im Gegenteil! Aber Hand aufs Herz bzw. Finger in die Wunde: Welche Generationen haben mit ihrem Wirtschafts-, Konsum- und Fahrverhalten Mutter Erde denn an den Rand des Kollaps manövriert? Ü65. Und welche Generationen sollen jetzt, per internationalem Gerichtsentscheid, dazu verdonnert werden, die Umweltsünden ebendieser Ü65-Jährigen zu büssen? U65. In wessen Geldbeutel wird da also schon wieder gefingert? U65.

Genug gespalten, höchste Zeit für vereinende Worte und einen Vorschlag zur Versöhnung: Wie wäre es, wenn «die» statt zu klagen ihre 13. AHV-Rente für den Klimaschutz spenden würden? Dann könnten «wir» für einmal aufatmen und durchschnaufen. Bestenfalls sogar saubere Luft. Das scheint mir nun gar nicht so falsch. HABEN WIR EINEN U-Ü-VERTRAG?

# Renten aller Sozialwerke, vereinigt euch! Wiederkehrende Leistungen im Schweizer Sozialsystem Teil 1: AHV, IV, EO, EL, BVG

**AHV, IV, BVG, EL, EO, UVG, Scheidungsrenten, Invalidenkinder- und Pensioniertenkinderrenten – Das Schweizer Sozialversicherungs- und Vorsorgesystem produziert neben einem Buchstabensalat eine Vielzahl von Renten, die man meist nur ungenau kennt – oder von denen man nichts ahnte. Und auch Begriffe, die gleich klingen, bedeuten nicht immer dasselbe. So ist etwa die Invalidenrente der IV nicht gleich der Invalidenrente des UVG. Und Witwer sind Witwen auf Gesetzesebene noch nicht gleichgestellt.**

Was ist eigentlich ein Rentner oder eine Rentnerin? Kommt darauf an, welche Rente man meint. Wer sich mit dem Schweizer Rentensystem befasst, wird schnell feststellen: Renten lauern überall. Staat, Sozialwerke, Vorsorgeeinrichtungen und private Vorsorge stricken einen ineinandergreifenden Teppich aus Leistungen und spannen damit ein Auffangnetz für eine Vielzahl von Risiken auf - und für das Alter (das kein Risiko ist, denn es ist bisher nach wie vor unvermeidbar). Regelmässige Auszahlungen, die in ganz bestimmten Lebenssituationen fällig werden, sehen etwa folgende Gesetze und Institutionen vor: das Gesetz für die berufliche Vorsorge (BVG), Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Ergänzungsleistungen (EL), Krankentaggeldversicherung (KTG), Unfallgesetz (UVG) und dritte Säule (gebundene Vorsorge 3a).



## AHV und IV: Fünf Buchstaben für alle

AHV und IV sind für alle in der Schweiz lebenden Personen obligatorisch. Als staatliche Rentenversicherung gewährleistet die AHV die finanzielle Existenz im Alter und zahlt im Todesfall Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen aus. Die IV zahlt Renten an all jene, die durch Unfall oder Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig wurden.

## AHV-Altersrente: der Klassiker wird flexibler

Die AHV gibt es seit 1948. Am 25. September 2022 hat das Stimmvolk die Reform AHV 21 angenommen, 2024 trat sie in Kraft. Anstelle des Rentenalters wurde das Referenzalter eingeführt, es beträgt neu sowohl für Frauen als auch Männer 65 Jahre und definiert die Vollrente. Der Zeitpunkt des Rentenbezugs kann neu

zwischen 63 und 70 Jahren gewählt werden. Bei einer Pensionierung vor dem Referenzalter wird die AHV-Rente gekürzt, danach erhöht. Für Verheiratete oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, werden die beiden AHV-Renten insgesamt auf 150 Prozent der AHV-Maximalrente begrenzt.

## AHV-Witwen-, -Witwer-, Waisen- und Halbwaisenrente

Im Todesfall erhalten Ehegatten mit Kindern eine Witwen- oder Witwerrente. Frauen erhalten die AHV-Witwenrente, wenn sie Kinder haben oder mindestens 45 Jahre alt sind und ihre Ehe mindestens fünf Jahre überdauert hat. Männer erhalten die Witwerrente lediglich bis zum 18. Geburtstag ihres jüngsten Kindes. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erklärte diese Ungleichbehandlung im Oktober 2022 für diskriminierend. Das Bundesamt für

Sozialversicherungen (BSV) hat daraufhin eine Übergangsregelung geschaffen und die Ausgleichskassen angewiesen, Witwer mit Kindern gleich zu behandeln wie Witwen mit Kindern. Bei eingetragener Partnerschaft gelten die Regeln der Witwerrente. Für Kinder bis 18 Jahre – und bis höchstens 25, sofern sie noch in Ausbildung sind – wird zusätzlich eine Halbwaisenrente bezahlt, wenn ein Elternteil gestorben ist. Sind beide Elternteile gestorben, bekommen sie eine Vollwaisenrente.

### Ergänzungsleistungen: Wenn die AHV nicht reicht

Können mit den Leistungen aus AHV und IV die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt werden, weder aus weiterem Einkommen noch aus Vermögen, greifen im Rahmen der 1. Säule (AHV) Ergänzungsleistungen.

### IV-Leistungen: vorübergehend oder nicht?

Eine Invalidität liegt gemäss der Informationsseite des Bundes vor, wenn die versicherte Person durch einen ärztlichen Befund nachweisbar wegen Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Die IV unterscheidet dabei zwischen vorübergehender und dauerhafter Erwerbsunfähigkeit.

### IV-Taggeld: kurzfristige Lösung

Anspruch auf ein Taggeld haben alle, die mindestens 18 Jahre alt sind und vor der Arbeitsunfähigkeit entweder erwerbstätig waren oder mit Unterstützung der IV eine erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren. Der Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht, wenn an mindestens drei Tagen aufgrund der Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme eine Erwerbseinbusse entsteht. Betroffene, die durch das Bun-

desgesetz über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert sind, erhalten das Taggeld der IV maximal während den zwei auf den Unfall folgenden Tagen. Danach übernimmt der Unfallversicherer gemäss UVG die Ausbezahlung des Taggeldes (vgl. Teil 2 im Fokus Juli).

### Invalidenrente: ab 40 Prozent Erwerbsunfähigkeit

Erweist sich eine Wiedereingliederung ins Arbeitsleben als nicht möglich oder bleibt eine Erwerbstätigkeit auch nach der Eingliederung ins Arbeitsleben nur eingeschränkt möglich, wird eine Invalidenrente gesprochen, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu mindestens 40 Prozent besteht.

Die Rentenhöhe ist dabei immer ein prozentualer Anteil einer ganzen Rente und hängt vom Grad der Invalidität ab. Die tiefste Rente bei 40 Prozent Invalidität beträgt 25 Prozent einer ganzen Rente. Letztere beträgt dabei je nach Höhe des versicherten Verdienstes (ohne Beitragslücken) zwischen 1225 und 2450 Franken im Monat. Eine 50-Prozent-Rente liegt also zwischen 613 und 1225 Franken und für eine 25-Prozent-Rente werden noch 307 bis 613 Franken ausgezahlt.

Wie bei der AHV werden bei Ehepaaren zwei volle Invalidenrenten auf 150 Prozent

des Höchstbetrages begrenzt. Bei Kindern bis 18 Jahren – und bis höchstens 25, sofern sie noch in der Ausbildung sind – wird zusätzlich eine Kinderrente ausbezahlt, wenn ein Elternteil eine Invalidenrente bezieht.

### Hilflosenentschädigung: Hilfe für den Alltag

Kann das tägliche Leben nicht mehr allein bewältigt werden – Aufstehen, Anziehen, Essen oder Duschen – besteht aus der IV ein Anspruch auf Zusatzleistungen.

### Erwerb ersatzordnung: Militär und Mutterschaft

Die Erwerb ersatzordnung ist nicht ein aufgrund von IV oder AHV bestehender Anspruch, sondern hat seine Grundlage im Bundesgesetz über den Erwerb ersatz. Die EO entschädigt die Dienstleistenden in Armee, Zivildienst und Zivilschutz für den Erwerb ausfall. Sie kommt auch für den Erwerb ausfall bei Mutterschaft auf.

### BVG: nicht nur Altersrenten

Arbeitnehmende mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn über der Eintrittsschwelle von 22050 Franken (Stand: 2023), die das 17. Altersjahr überschritten haben, sind durch das BVG gegen die finanziellen Risiken von Tod und Invalidität versichert. Mit Beginn des 25. Altersjahres sparen sie in der Pensionskasse zudem für ihr Alter. Neben der Absicherung im Alter (Altersrente) entrichtet die zweite Säule also auch Renten bei Invalidität oder im Todesfall.

### Altersrenten- und Pensioniertenkinderrenten

Mit der Pensionierung erhalten Versicherte eine Altersrente aus der 2. Säule, sofern sie sich nicht das ganze Kapital auszahlen



lassen (was je nach Vorsorgereglement der Pensionskasse möglich ist). Wer sich vor 65 pensionieren lässt, erhält eine gekürzte Rente. Hat die pensionierte Person Kinder, die weniger als 19 Jahre alt oder noch in Ausbildung sind (sowie jünger als 26), erhalten diese eine Pensionierten-Kinderrente in Höhe von 20 Prozent der Altersrente gemäss BVG.

### Invalidenrente und Invaliden-kinderrente

Ist jemand zu mindestens 40 Prozent im Sinne der IV invalid, entsteht ein Anspruch auf eine entsprechende BVG-Invalidenrente. Die berufliche Vorsorge geht vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die IV, der dort ermittelte Invaliditätsgrad gilt also auch für die Pensionskassen und entscheidet damit über die Höhe der BVG-Invalidenrente.

Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der Invalidenrente als sogenannte Invalidenkinderrenten, sofern sie die Bedingungen einer Waisenrente erfüllen. Diese Rente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet, maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn die Ausbildung nicht abgeschlossen ist.

Um die Invalidenrente zu berechnen, wird nach dem Prinzip des BVG-Minimums das Altersguthaben hochgerechnet: Zum Altersguthaben, das bis zum Zeitpunkt des Vorsorgefalles angespart wurde, werden die künftigen hypothetischen Altersgutschriften ohne Zins addiert. Die Rente wird aus diesem Kapital mit dem Umwandlungssatz multipliziert (gegenwärtig 6,8 Prozent für den obligatorischen Teil), um die Vollrente zu erhalten, und dann noch mit dem Invaliditätsgrad. So erhält man die effektive BVG-Invaliditätsrente pro Jahr.



### Waisenrente, Witwer- und Witwenrente: BVG berücksichtigt Partner, Kinder und Geschiedene

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente aus der zweiten Säule einer versicherten Person. Die Witwen- oder Witwerrente vor der Pensionierung beträgt 60 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Wenn diese bereits pensioniert war und eine Rente bezog, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent davon. Voraussetzung ist, dass unterhaltspflichtige Kinder vorhanden sind oder die Witwe bzw. der Witwer mindestens 45 Jahre alt ist. Die Ehe muss mindestens fünf Jahre «gehalten» haben. Ansonsten wird eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten ausgezahlt. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt, auch Geschiedene haben Anspruch auf die Hinterlassenenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde.

Die Kinder der verstorbenen Person haben Anspruch auf eine BVG-Waisenrente bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr oder bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben (oder wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind). Der Anspruch erlischt in

jedem Fall mit Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt 20 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf die die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung und wird das Altersguthaben nicht zur Finanzierung von Hinterlassenenerleistungen verwendet, kann das PK-Reglement die Auszahlung eines Todesfallkapitals vorsehen.

### Scheidungsrente

National- und Ständerat haben 2015 die Revision des ZGB zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung beschlossen. Der Bundesrat setzte die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen per 2017 in Kraft. Seither werden bei Scheidung auch bereits laufende Renten geteilt. Die Höhe des zu übertragenden Rententeils legt das Gericht fest (und nicht die Pensionskasse). Die Pensionskassen müssen dem Gericht dazu einen Katalog mit Eckdaten zustellen. Das Gericht hat den zu übertragenden Rentenanteil nach Ermessen unter Beachtung der Ehedauer und der Vorsorgebedürfnisse festzulegen. Die Pensionskasse muss den im Urteil zugesprochenen Rentenanteil nach den gesetzlichen Berechnungsvorgaben in eine Scheidungsrente umwandeln. Für diese Umrechnung stellt das BSV ein Umrechnungsprogramm zur Verfügung, auf das sich die Pensionskassen stützen können. Der berechtigte Ex-Ehegatte kann mit demselben Tool die Umrechnung nachprüfen.

### Die PKG Pensionskasse

Zürichstrasse 16  
Postfach  
6000 Luzern 6  
Tel. 041 418 50 00  
info@pkg.ch  
www.pkg.ch



# News

## Deckungsgrad

### Ende 2023 durchschnittlich 110.3 %

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die aktuellen Zahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen veröffentlicht. Die durchschnittliche Performance im Jahr 2023 betrug 5.2 % (Vorjahr: -9.2 %). Die ausgewiesenen Deckungsgrade stiegen per Ende 2023 durchschnittlich auf 110.3 % (Vorjahr: 107 %). Per Ende 2023 befanden sich noch 7 % (Vorjahr: 16 %) der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten stieg von 1.9 % per Ende 2022 auf 2.3 % per Ende 2023. Die bestehenden Rentenverpflichtungen wurden bisher zulasten der aktiven Versicherten nachfinanziert, die zukünftigen Rentenverpflichtungen sind nun dank der getroffenen Massnahmen (Nachfinanzierung der laufenden Renten und Senkung der Umwandlungssätze) grossmehrheitlich ohne Quersubventionierung finanzierbar. Bei Vorsorgeeinrichtungen, die nur im obligatorischen Bereich tätig sind und den gesetzlichen Umwandlungssatz strikt anwenden müssen, bleibt das Problem der Quersubventionierung hingegen ungelöst. Die OAK BV hat auf freiwilliger Basis erstmals die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Erhebung zur finanziellen Lage aufgenommen. Ein Interview mit Vera Kupper Staub, Präsidentin OAK BV, lesen Sie [hier](#).

## Deckungsgrad

### Nahe bei Höchstständen von 2021

Im 1. Quartal 2024 erreichte eine durchschnittliche Pensionskasse ein Plus von 5.8 %, wie aus dem [Swisscanto Pensionskassen-Monitor](#) hervorgeht. Die geschätzten Deckungsgrade der Kassen haben sich weiter verbessert und liegen nahe bei den Höchstständen von 2021. Bei den privatrechtlichen Kassen liegt der durchschnittliche Deckungsgrad bei 119.6 %, während vollkapitalisierte, öffentlich-rechtliche Kassen auf 112 % kommen. Konnten Ende 2023 noch 49.1 % der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von über 115 % auftrumpfen, waren es nach dem 1. Quartal 2024 bereits 71.9 %. Fast alle Kassen haben mittlerweile die Marke von 100 % erreicht, nur noch 0.2 % sind in Unterdeckung. Deutlich robuster als noch im Vorquartal zeigten sich auch die vollkapitalisierten, öffentlich-rechtlichen Kassen von denen alle auf einen Deckungsgrad von mindestens 100 % kommen. Selbst bei den öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung weisen nur noch 29.4 % einen Deckungsgrad von unter 80 % aus – nach 44.4 % im Vorquartal.

## BVG-Reform

### Kritik an ASIP wegen Positionierung zur Volksabstimmung

In einem [offenen Brief](#) kritisiert Unia-Gewerkschafter Aldo Ferrari, Mitglied und Präsident mehrerer PK-Stiftungsräte, den Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP. So heisst es unter anderem: «Es ist wohl untertrieben zu sagen, dass die Arbeitnehmervertretenden in den Organen der Pensionskassen überrascht waren, ihren Dachverband auf der Website der Befürworter der BVG-Reform – Seite an Seite mit politischen Parteien und Arbeitgeberverbänden – vorzufinden. (...) Die paritätische Verwaltung der beruflichen Vorsorge sollte Ausdruck der Sozialpartnerschaft sein. Indem Sie hinsichtlich dieser Abstimmung offenkundig Partei ergriffen haben, zeigen Sie, wie wenig Sie davon halten.»

## BVG-Reform

### Stellungnahme des ASIP

Der offene Brief (siehe oben) hat beim [ASIP](#) und seinem Vorstand Unverständnis ausgelöst: «Das gewerkschaftliche Schreiben ist wohl als Vorbote eines Abstimmungskampfs zu werten, den die Unia offenbar gewillt ist, mit harten Bandagen zu führen. (...) Der ASIP ist ein von allen Seiten anerkannter Fachverband, der die Interessen sämtlicher Vorsorgeeinrichtungen vertritt. Er ist im ständigen Gespräch mit allen Akteuren – auch mit der Unia – und wirkt als Sprachrohr der Branche in allen fachlichen und politischen Angelegenheiten. (...) Die vom Parlament verabschiedete Reformvorlage ist naturgemäss ein politischer Kompromiss. Der ASIP unterstützt die Revision aufgrund einer Mitgliederumfrage, bei der sich die Mehrheit der Mitglieder für ein Ja zur Reform ausgesprochen haben. Das ist keine einseitige Parteinahme, sondern das Resultat einer regelgebundenen Meinungsbildung innerhalb des Verbands.»

## FRAGE DES MONATS

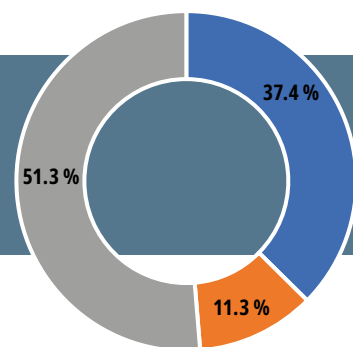
### Freiwillige Weiterarbeit nach 65 – Besser den Ruhestand geniessen

Der Arbeitgeberverband und Pro Senectute setzen sich gemeinsam dafür ein, um die Weiterarbeit im Alter zu fördern. In einem Papier werden verschiedene freiwillige Massnahmen genannt. In der letzten Frage des Monats wollten wir wissen, was Sie davon halten. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer (51.3 %) ist der Meinung, dass man ab 65 nicht mehr arbeiten, sondern den Ruhestand geniessen sollte. Eine Minderheit von 11.3 % denkt, dass freiwillige Massnahmen nur ein Tropfen auf den heissen Stein sind. Der Rest (37.4 %) begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen, das sei der einzig richtige Weg gegen den Fachkräftemangel.

### Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat sich für ihren Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen nach der Motivation für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erkundigt. Warum setzen Sie auf Nachhaltigkeit bei den Anlagen?

ABSTIMMEN >



- Bravo. Das ist der einzig richtige Weg gegen den Fachkräftemangel.
- Leider nicht genug – freiwillige Massnahmen allein sind ein Tropfen auf den heissen Stein.
- Nach 65 sollte man nicht mehr arbeiten, sondern den Ruhestand geniessen.

# News

## BVG-Reform

### Abstimmung ist am 22. September

Das Schweizer Stimmvolk wird am 22. September über die Reform der beruflichen Vorsorge abstimmen. Dies hat der Bundesrat entschieden. Ein Bündnis aus Gegnern der vom Parlament beschlossenen Pensionskassenreform hatten im Juni 2023 das Referendum eingereicht. Neben der BVG-Reform wird das Volk am 22. September auch über die Initiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» befinden.

## Performance

### 4.2 % im 1. Quartal

Im Berichtsquartal steigt der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index um 8.4 Punkte bzw. 4.2%. Seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 4.2%. Per 31. März 2024 steht der Index bei 207.3 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahrs 2000. Alle drei Monate des Berichtsquartals waren positiv: der Januar mit 0.6% und der Februar mit 1.4%, gefolgt von dem starken März mit 2.2%. Der Hauptanteil der positiven Entwicklung im 1. Quartal ist den Aktien zuzuschreiben.

## Performance

### Negative Rendite im April

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im April eine durchschnittliche Performance von -1% nach Abzug von Gebühren. Seit Jahresbeginn steht die Rendite bei 3.1% und die annualisierte Rendite seit Publikation des Barometers im Jahr 2006 ebenfalls bei 3.1%. Im vergangenen Monat war die Bandbreite der Performance aller Pensionskassen 1.8 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Performance der Anlageklassen war im April durchgezogen. In Franken gemessen notierten Schweizer Aktien am tiefsten gefolgt von globalen Aktien. Die durchschnittliche Performance alternativer Anlagen war hingegen positiv, wobei Hedge Funds mit am stärksten performten.

### Schmerzensgeld wegen missglückter Haarglättung.

Weil sie mit dem Ergebnis einer Haarglättung unzufrieden war, hat eine Kundin nach einem Urteil aus Rheinland-Pfalz Anspruch auf Schmerzensgeld von ihrer Friseurin. Die Betreiberin des Friseursalons muss der Geschädigten 2500 Euro zahlen. Nach Ansicht des Landgericht Koblenz waren die Haare der Kundin seit der chemischen Glättung mit einem ungeeigneten Mittel «unnatürlich strohig» und quasi verunstaltet. Dies habe zu einer psychischen Beeinträchtigung der Frau geführt. Die Geschädigte selbst gab laut Gericht an, dass sie sich massiv unwohl gefühlt habe und fast ein Jahr lang nur mit Mütze oder Kappe aus dem Haus gegangen sei. Unmittelbar nach der missglückten Glättung hätten die Haare abgeschnitten werden müssen, da die Haarspitzen verfilzt und unkämmbar gewesen seien. Der Verlust oder das Abschneiden von Haaren ist als Körperverletzung anerkannt.



### Uniproteste beeinflussen Investitionen.

Die Verwaltung der University of California, Riverside, hat sich mit pro-palästinensischen Studenten geeinigt. Studenten der UC Riverside forderten, dass ihre Universität Investitionen und Finanzierungen im Zusammenhang mit Israel offenlegt und sich von Unternehmen und Institutionen trennt, die «an der israelischen Besetzung, der Apartheid und dem Völkermord» an den Palästinensern beteiligt sind. In der mit den Studentenfürhern getroffenen Vereinbarung erklärte die UC Riverside, sie werde Schritte unternehmen, um ihre Investitionen transparent zu machen. Gemeinsam mit den Studierenden werde sie auch die Herausnahme ihres Stiftungskapitals

aus dem Investment Office der Universität von Kalifornien in Erwägung ziehen und es in einer Weise investieren, die für die Universität finanziell und ethisch vertretbar ist.

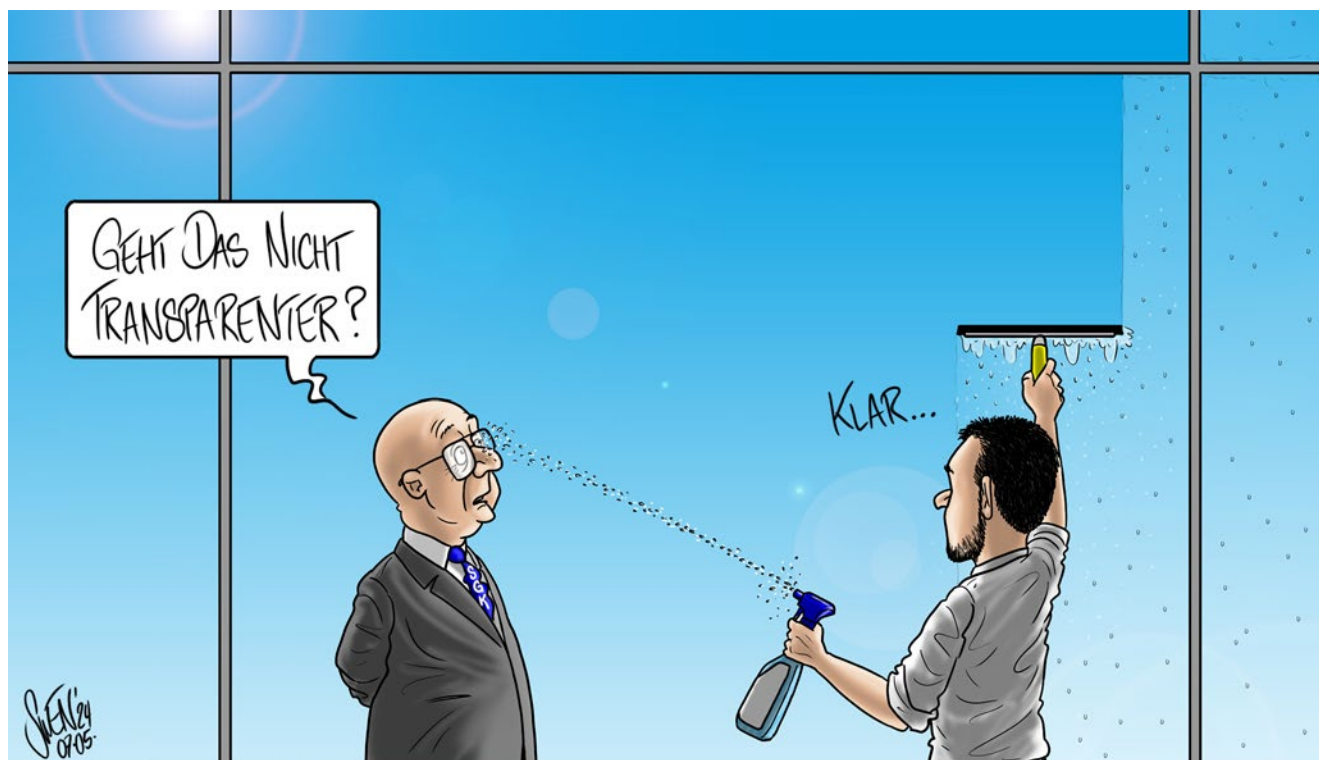
**Geldregen auf Chinawiese.** Eine Ankündigung über TikTok hat Hunderte von Menschen auf die Chinawiese in Zürich gelockt. Dort sollte eine Drohne Geld abwerfen. Und die kam tatsächlich – mit einem Sack voller Zehnernoten. Es regnete Geld. Insgesamt sollen 24 000 Schweizer Franken abgeworfen worden sein. Ein News-Scout erzählte «20 Minuten», die Stimmung sei anfangs ruhig gewesen.

Man habe Leute mit Säcken gesehen. Dann kam die Drohne. Er habe 40 Franken ergattern können und sei froh gewesen, heil aus der Menge herauszukommen. Im Gedränge wurde ein 12-jähriger mit einem spitzen Gegenstand schwer verletzt.

**Geld im Brunnen.** Er ist eine der Touristenattraktionen Roms: der Trevi-Brunnen. Viele Besucher werfen eine oder mehrere Münzen hinein. Im Jahr 2023 sollen so rund 1.6 Mio. Franken im Brunnen gelandet sein. Täglich in den frühen Morgenstunden, wenn der Platz um den Brunnen noch leer ist, fischen die Mitarbeiter des regionalen Versorgungsunternehmens ACEA mit Besen und Saugschläuchen das Kleingeld aus dem Brunnen. Eigentümerin der Münzen aus dem Brunnen ist die Stadt Rom. Sie behält das Geld aber nicht selbst, sondern gibt es an die Hilfsorganisation Caritas weiter. 2017 wollte die Stadtregierung auf der Suche nach neuen Einnahmequellen die Einnahmen aus dem Trevi-Brunnen für sich behalten. Nach einem Sturm der Entrüstung machte sie einen Rückzieher.

# News

## Karikatur des Monats



### Verwaltungskosten

## inter-pension lehnt Forderung nach mehr Kostentransparenz ab

Diesen Ruf der SGK nach weiterer Regulierung kann Nico Fiore, Geschäftsführer inter-pension, laut einem LinkedIn-Post nicht nachvollziehen. Weitere Gesetze, die es umzusetzen und zu prüfen gilt, führen seiner Ansicht nach zwangsläufig zu mehr Kosten, da der Aufwand für die Pensionskassen steigt. Die Mitglieder von inter-pension verpflichteten sich bereits seit 2010 proaktiv zur Offenlegung ihrer Kosten an Vermittler. Zudem stelle der Grossteil der Mitglieder bereits heute ihren Geschäftsbericht online und somit öffentlich zugänglich zur Verfügung.

### Verwaltungskosten

## Motion fordert mehr Transparenz

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats hat die Motion «Kostentransparenz in der 2. Säule» (24.3471) eingereicht. Sie hatte sich davor den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über die Verwaltungskosten in der 2. Säule vorstellen lassen. Angesichts der Beträge, die jährlich für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen ausgegeben werden (2021: 6.9 Mrd. Franken), ist die SGK der Ansicht, dass detaillierte Informationen zu den Kosten ausgewiesen werden müssen. Sie teilt die Auffassung der EFK, dass Informationen über die Verwaltungskosten einfach zugänglich sowie leicht verständlich sein sollten und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit wünschenswert wäre. Einen Überblick über Motionen, Postulate und parlamentarische Initiativen finden Sie hier.



### Themenvorschau

Die Juli/Augustausgabe behandelt das Thema «Kapitalanlagen – Update Kapitalmärkte, Privatmarktanlagen».



# Fokus Pensionskasse

Digitales Update zu Asset Management,  
Leistungsgestaltung und Nachhaltigkeit

**Montag, 24. Juni 2024, 16.00 – 17.15 Uhr, Live-Webinar**

Pensionskassen investieren langfristig. Dies bedeutet aber nicht, dass ihre Verantwortungsträgerinnen und -träger die Augen verschliessen können vor aktuellen Entwicklungen. Das digitale Format «Fokus Pensionskasse» ermöglicht es ihnen, einmal pro Quartal einen Input für ihre Führungsentscheide zu erhalten – kompakt, fundiert, interaktiv. Die Teilnahme ist kostenlos, dank des digitalen Formats lässt sich das Weiterbildungselement problemlos in den Arbeitsalltag integrieren.

## **Woher kommt die Rendite der Pensionskassen?**

Praxisbericht:  
Unterwegs im Anlagejahr 2024  
**Andreas Häberli**, Leiter Anlagen, Profond

Konjunktur, Geopolitik und Zinsen:  
Ein kurzer Blick auf die Weltwirtschaft  
**Reto Cueni**, Vontobel

Welche Risiken bringen welche Renditen?  
Vertiefung zur Anlagepraxis von Pensionskassen  
**Marco Bagutti**, Auffangeinrichtung BVG (AEIS)

Nachhaltigkeit:  
Wie wirken sich entsprechende Strategien auf die Rendite aus?  
**Sabine Döbeli**, Swiss Sustainable Finance (SSF)

Anschliessend Diskussion mit den Speakern unter Einbezug des virtuellen Publikums

*Moderation*  
**Kaspar Hohler**, Chefredaktor Schweizer Personalvorsorge

Weitere Informationen finden Sie unter [vps.epas.ch](https://vps.epas.ch). Programmänderungen vorbehalten.



Quartalsweise Durchführung,  
nächste Termine:  
Montag, 23. September 2024  
Montag, 18. November 2024

**Kosten**  
Die Teilnahme ist kostenlos.  
Eine Anmeldung ist notwendig.

**Auskünfte**  
Team Academy  
+41 (0)41 317 07 07  
[academy@vps.epas.ch](mailto:academy@vps.epas.ch)  
[vps.epas.ch](https://vps.epas.ch)

Sponsoren

**Schroders**

**Vontobel**

Know-how-Partner

**Swiss Sustainable Finance**

**PPCmetrics**